

Späne, Erdklumpen und Flintenschuß – Die Inbesitznahme eines Rittergutes im Jahre 1744

Eva von Kalckreuth

Nachdem die Kaufverhandlungen über Dorf und Schloß Steinbach – heute Gemeinde Wernau im Kreis Esslingen – zu einem Abschluß geführt hatten, wurde die Inbesitznahme auf Donnerstag, den 27. Februar 1744, festgelegt. Bevollmächtigter des Verkäufers, Baron Philipp Conrad von Liebenstein, war Johann Philipp Romig, württembergischer Kammerrat und Keller (Finanzbeamter) zu Urach. Bevollmächtigter des Käufers, Franz Gottlieb Freiherr von Palm, war Christian Gottlieb Williardts aus Esslingen.

Diese beiden Herren trafen sich am genannten Tag mit dem Esslinger kaiserlichen Notar Paul Fries um neun Uhr morgens im Schloß Steinbach, und zwar im sogenannten Tafelzimmer im zweiten Stock. In Begleitung des Notars befanden sich zwei Esslinger Bürger als Zeugen: Gottfried Bluthardt und Jeremias Friedrich Berkheimer.

Nachdem Beauftragte und Bevollmächtigte sich gegenseitig ausgewiesen hatten, wurde mit der Übergabe des Kaufbriefes der Anfang gemacht. Alsdann wurden dem Palmschen Beauftragten die Schloß-, Kelter-, Kasten- und Turmschlüssel übergeben mit dem Bemerkung, daß nunmehr das ganze Rittergut Steinbach in den Besitz des Käufers übergehe. Anschließend wurde die ganze Bürgerschaft vorgefordert, 125 Männer und Wittwen. Kammerrat Romig teilte ihnen mit, daß das Rittergut Steinbach nunmehr in den Besitz der Freiherrn von Palm übergegangen sei. Alle Untertanen würden hiermit aus ihren bisherigen Pflichten und Eiden entlassen, und er überweise sie im Auftrag seines Herrn, Baron von Liebenstein, an die neue Herrschaft. Zugleich bedankte sich Herr Romig bei der gesamten Bürgerschaft für Treue und Gehorsam und wünschte allen Gottes Segen und Gesundheit, womit er von ihnen Abschied nahm.

Nach dieser Zeremonie wurde den Erschienenen die Eidesformel vorgelesen: *Ihr sollt geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott und allen seinen Heiligen, daß Ihr hinfüro deren Reichsfrei Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Carl Joseph und Franz Gottlieb Freiherrn von Palm, Sr. Königl. Ungarn- und Böhmischen Majestät Minister und Gesandten, auch beziehungsweise Rat pp als Eure Obrigkeit und gnädige Herrschaft erkennen, halten, respectieren und ehren wollt, Hochdenenselben getreu, hold gehorsam und gewärtig, auch mit allen Geboten und Verboten von hoch und niedrigergerichtlicher Obrigkeit wegen unterworfen sein, ihre Ehr, Nutzen, Frommen und Wohlfahrt besten Fleißes befördern, Nach-*

teil und Schaden warnen und wenden, Euer Renten, Zins, Gülten, Zehnten und andere Schuldigkeiten, wie sie immer Namen haben, getreulich reichen und geben und in summa all dasjenige tun sollt, was getreu-, gehorsam und ehrliebenden Untertanen, nach Gott zu tun gebührt, eignet und wohl ansteht, dargegen Ihr auch von hochgedacht Eurer gnädigen Herrschaft bei Euren Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich Euer katholischen Religion geschützt und geschirmt werden. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Nach der Verlesung dieser Eidesformel geschah an die Untertanen die Erinnerung, nunmehr sollte einer nach dem anderen herbeikommen und darauf dem gegenwärtigen Herrn Bevollmächtigten angeloben. Da das aber zu weitläufig sein würde, so sollten sie samt und sonders anstatt dessen mit einem einstimmigen Ja-Wort ein solches bezeugen. Nachdem sie es mit lauter Stimme getan, so haben hierauf die Männer mit Anhebung der drei vorderen Finger der rechten Hand, die Weiber aber als Wittfrauen mit Legung selbiger auf die linke Brust den wirklichen und förmlichen Eid mit folgenden, deutlichen Worten abgeschworen: *Wie mir vorgelesen worden und ich wohl verstanden habe demselben nachzukommen, gerede, gelobe und schwöre einen wahren körperlichen Eid, sowohl mir Gott helfe, der Allmächtige und alle Heiligen. Alles und ohne Gefährde.*

Nach Ablegung dieses Eides wurden an alle Einwohner und Bürger einige Eimer Wein sowie Brot ausgeteilt.

Nach der gesonderten Vereidigung der herrschaftlichen Bedienten, als da waren der Schultheiß, der Kastenmeister (verantwortlich für die Vorräte im Fruchtkasten), der Dorf- und Waldschütz, der Förster, Totengräber und Heumesser (bei der Heuernte verantwortlich für die Abteilung des Zehnten), *begab sich der hochfreiherrl. von Palmische Mandatarius Williardt in die untere, große Kuchen, allda zu einem aufgemachten Feuer mehrers Holz angelegt und hernach solches wiederum ausgelöscht. Von da begab er sich, nachdem er vorher von der Haustür einen Span ausgeschnitten, zum Schloß hinaus, schloße den Keller auf, ging hinab und schlug an die Fässer. Im Hinausgehen schnitt er auch einen Span von der Kellertüre. Nach diesem ging er die Schloßbrücke hinüber der Kelter zu, schlug an die Bütten und schnitt einen Span von einem Kelterbaum. Hierauf in Roß-, Vieh- und Schafstall, woselbst je aus denen Türen Späne ausgehauen, nicht weniger auch in die herrschaftl. Scheuer, an deren Tür gleiches getan worden. Auf dieses begab er sich auf das Feld und zwar in den Schloßgarten,*



«Grundriß aus den Palmischen Rittergütern Bodelshofen und Steinbach“, Auszug aus der Karte von Gottlieb David Kandler aus dem Jahr 1744. In der Mitte als Herrschaftszeichen das mehrstöckige Schloß; das Dorf Steinbach, Gartenland und Streuobstwiesen sind vom Ortsetter umgrenzt.

woselbst er ein Stück Grasbodens, hierauf auf den Talacker, allwo ein Stück Erden ausgehauen und vor sich hingeworfen. Von da in die Weingärten, daselbst er einen Pfahl ausgeschnitten, tat auch hierauf einen Schuß aus der Flinten, um die Jagens-Gerechtigkeit in dem ganzen Feld und Zehnten damit anzuzeigen, hieb auch auf dem Feld einen Wipfel von einer Eiche. Von da ging er durch den Flecken hinunter in die Zehentscheuer, allda auch auf den Fruchtkasten, allwo von beiden Türen Späne ausgeschnitten, von da in das Pfarr- und auf das Rathaus, woselbst beiderseits auch mit Ausschneidung Späne aus den Türen und Pfosten observiert worden.

Es wurden auch in dem durch das Dorf fließenden Bächlein, der Steinbach genannt, zum Fischen der Hamm (Fischnetz) eingesetzt, um damit anzuzeigen, daß man dessen von herrschaftswegen vollkommen berechtigt.

Nicht minder wurden auch die eisernen Springen und Schellen zur Anzeigung der ergriffenen Possession der hohen und niedern Juris Diction herzugebracht. Man hat auch den Herrn Pfarrer Loci (Ortspfarrer) herzugefordert und ihm die Herrschaftsveränderung bekannt gemacht mit

dem Anhang und Ermahnung, daß er von nun an die neuen gnädigen Herrschaften als Patronen Ecclesiae behörig zu venerieren und solche in das Kirchengebet gewöhnlicher maßen mit einzuschließen habe. Wozu er, Herr Pfarrer, sich auch nebst untertäniger seiner Empfehlung willfährig bezeugt.

Nachdem nun dieses alles als vorbeschriebener maßen nach der Ordnung vorbei und zu Ende gegangen, so hat man sich endlichen, weilen es bereits nachmittags war, zur Tafel gesetzt, unter diesem auch die Bürgerschaft zu untertänigen Ehren ihrer neuen gnädigen Herrschaft sich mit Schießen tapfer hören lassen.

Diese Form der Inbesitznahme war bis ca. 1800 üblich, d. h. solange es noch keine Grundbücher gab. Die ausgeschnittenen Holzspäne nahm der Notar zu seinen Akten. Die einzelnen Handlungen variierten, je nach Art der Häuser und der lokalen Bräuche. Bekundet ist z. B. das Öffnen eines Fensters oder, in einem anderen Fall, das Aushängen eines Fensters.